

# Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 6

Juni 2004

Seite 401 – 480

## INHALT

### Mitteilungen

Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen verabschiedet	401
Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren	401
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Stuttgart	403
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	403
Verbraucherpreisindex für Deutschland im April 2004	404

### Aktuelles Forum

<i>Haeder</i> , Änderungen der Kostenordnung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	405
<i>Eckert</i> , Tagungsbericht über das Symposium „Der Bauträgervertrag in der notariellen Praxis“	411

### Aufsätze

<i>Ganter</i> , Notarielle Pflichten und Gläubigerschutz	421
<i>Armbrüster</i> , Das Transparenzgebot für Allgemeine Geschäftsbedingungen nach der Schuldrechtsmodernisierung	437

### Rechtsprechung

#### I. Allgemeines

1. Kein Vorkaufsrecht bei Bestellung persönlicher Dienstbarkeit <i>BGH, Urt. v. 26. 9. 2003 – V ZR 70/03 (mit Anm. Hertel)</i>	448
2. AGB-Kontrolle einer Freistellungsklausel <i>BGH, Urt. v. 14. 11. 2003 – V ZR 144/03</i>	457
3. Grundstückserwerb durch Sozialversicherungsträger <i>BGH, Urt. v. 28. 11. 2003 – V ZR 123/03</i>	461
4. Einrede des Käufers aus § 320 BGB bei vormerkungswidriger Belastung <i>BGH, Urt. v. 5. 12. 2003 – V ZR 341/02 (mit Anm. Oppermann)</i>	464

#### II. Erbrecht

1. Kein Erbrecht von vor dem 1. 7. 1949 geborenen nichtehelichen Kindern <i>BVerfG, Beschl. v. 20. 11. 2003 – 1 BvR 2257/03</i>	471
--	-----

2. Rechtsfolgen einer unter Lebenden vollzogenen Verfügung zugunsten Dritter auf den Todesfall <i>BGH, Urt. v. 26. 11. 2003 – IV ZR 438/02</i>	472
3. Pflichtteilsergänzung bei Zuwendung an eine Stiftung <i>BGH, Urt. v. 10. 12. 2003 – IV ZR 249/02</i>	475

### **Buchbesprechungen**

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: EGBGB/IPR Art. 13–17 b ( <i>Reihmann</i> ) – Semrau, Das Unternehmertestament ( <i>Beil</i> ) – Basedow/Kegel/Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 1999 und 2000/2001 – von Bar, Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache	478
---	-----

# Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm,  
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

6 | 2004

Heft 6, Juni 2004  
Seite 401–480

## MITTEILUNGEN

### **Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen verabschiedet**

Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ist am 21. 4. 2004 endgültig angenommen worden und gilt in vollem Umfang ab dem 21. 10. 2005. Die Verordnung schafft das bislang geltende besondere Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen und öffentlicher Urkunden, soweit sie unbestrittene Geldforderungen betreffen, im Vollstreckungsstaat ab. Voraussetzung ist lediglich eine Bestätigung durch die vom Ursprungsmitgliedstaat zu bestimmende, zuständige Stelle auf einem einheitlichen Formblatt, das der Verordnung in der Anlage beigelegt ist. Es ist zu erwarten, dass dies für öffentliche Urkunden ebenso wie bei der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen der beurkundende Notar sein wird. Dabei gilt eine Forderung als unbestritten, wenn sie vom Schuldner in einem gerichtlichen Verfahren ausdrücklich oder im Rahmen eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs anerkannt wurde oder wenn der Schuldner der Forderung nicht widersprochen hat. Auch durch die ausdrückliche Unterwerfung in einer öffentlichen Urkunde, bei der sich die Beurkundung sowohl auf die Unterschrift als auch auf den Inhalt der Urkunde bezieht, wird die Forderung zur unbestrittenen Forderung im Sinne der Verordnung.

### **Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren**

§ 27 Abs. 2 Satz 1 DONot verweist hinsichtlich der Vertragsbedingungen, die Notare über die Führung von Anderkonten mit Kreditinstituten aus berufsrechtlicher Sicht zu vereinbaren haben, auf einen von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zu fassenden Beschluss. Diese Be-

stimmung ist bei der letzten Neufassung der DONot aufgenommen worden. Die 88. Vertreterversammlung am 2. 4. 2004 in Berlin hat nunmehr Vertragsbedingungen i. S. des § 27 Abs. 2 Satz 1 DONot beschlossen. Sie entsprechen den Empfehlungen von Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren des Zentralen Kreditausschusses. Diese wurden bereits in DNotZ 2000, 561 ff. veröffentlicht und werden nachfolgend noch einmal wiedergegeben.

### **Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren**

#### *Begriffsbestimmungen*

1. Für Notare werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) als Sonderkonten für fremde Gelder und Wertpapiere, die ihnen als Notare anvertraut wurden, eingerichtet. Der Bank gegenüber ist nur der Notar berechtigt und verpflichtet.

#### *Kontoeröffnung*

2. Bei jeder Kontoeröffnung ist der Notar verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt. Wird das Anderkonto vom Notar für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Notar verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Notars kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so führt die Bank das Anderkonto als Rechtsanwaltsanderkonto, sofern er nicht beantragt hat, das Anderkonto als Notaranderkonto zu führen.

#### *Kontoführung*

4. Der Notar darf Werte, die ihm nicht als Notar anvertraut wurden, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwaltsanderkonto zu führen ist.

6. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Satz 1 und 2 keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

7. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

#### *Verfügungsbefugnis und Rechtsnachfolge*

11. Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter oder eine sonstige nach § 54b Abs. 3 BeurkG berechnigte Person verfügen.

Wenn der Notar oder Notariatsverwalter aus rechtlichen Gründen (z. B. Erlöschen des Amtes, Verlegung des Amtssitzes, vorläufige Amtsenthebung) an der Amtsausübung gehindert ist, endet seine Verfügungsbefugnis.

Nach einer vorläufigen Amtsenthebung steht die Verfügungsbefugnis dem von der Landesjustizverwaltung wegen der Amtsenthebung bestellten Vertreter oder Notariatsverwalter zu, vor dessen Bestellung der zuständigen Notarkammer. Bis zur Bestellung eines Vertreters oder Notariatsverwalters bleibt der Notar Kontoinhaber ohne Verfügungsbefugnis (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BNotO). Mit der Bestellung wird der Notariatsverwalter Kontoinhaber (§ 58 Abs. 1 BNotO).

In den übrigen Fällen wird die zuständige Notarkammer Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Notariatsverwalter bestellt oder einem anderen Notar die Verfügungsbefugnis übertragen hat (§ 54 b Abs. 3 Satz 2 BeurkG).

#### *Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten*

12. Für die Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten, die nicht unter Verwendung eines Anderkontos erfolgt, gelten auf Antrag des Notars die vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme von Nr. 2 sinngemäß.

## **Vorstände der Notarkammern**

Die Notarkammer Stuttgart hat in ihrer Kammerversammlung für den am 31. 1. 2005 ausscheidenden Präsidenten Notar *Siegfried Schmidt*, Stuttgart, den Nachfolger wie folgt gewählt.

Kammerversammlung: 24. 4. 2004 (Amtsperiode 1. 2. bis 15. 11. 2005)

Präsident: Notar *Josef Dlapal*, Stuttgart (Neuwahl)

## **Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare**

### **1. Personengesellschaften, Gesellschafts- und Steuerrecht**

*Zeit/Ort:* 29. – 31. 7. 2004, Fischbachau, Hotel Aurachhof

*Leitung:* Notar *Holger Schmidt*, Viersen

*Referenten:* Wirtschaftsprüfer und Steuerberater *Prof. Dr. Norbert Herzig*, Köln, Notar *Dr. Holger Schmidt*, Viersen, Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim, Notar *Dr. Eckhard Wälzholz*, Füssen

*Kostenbeitrag:* 495,- € / ermäßigt 395,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### **2. Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung**

*Zeit/Ort:* 10. – 11. 9. 2004, Hamburg, SAS Radisson Hotel

*Leitung:* Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim

*Referenten:* Wirtschaftsprüfer und Steuerberater *Prof. Dr. Norbert Herzig*, Köln, Notar *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg, Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim

*Kostenbeitrag:* 410,- € / ermäßigt 310,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### 3. 2. Jahresarbeitstagung des Notariats

- Zeit/Ort:* 23. – 25. 9. 2004, Würzburg, Neue Universität – Auditorium Maximum
- Leitung:* Notar *Dr. Norbert Frenz*, Mönchengladbach
- Referenten:* Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Notar *Prof. Dr. Günter Brambring*, Köln, Richter am BGH *Dr. Hans Gerhard Ganter*, Karlsruhe, Vors. Richterin am BGH *Dr. Meo-Micaela Hahne*, Karlsruhe, Rechtsanwalt, Dipl.-Kaufm. *Dr. Andreas Heidinger*, Referatsleiter DNotI, Würzburg, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Richterin am BVerfG *Renate Jaeger*, Karlsruhe, Notar *Dr. Thomas Kornexl*, Nürnberg, Notar *Dr. Hans-Frieder Krauß*, Hof/Saale, Richter am BGH *Prof. Dr. Wolfgang Krüger*, Karlsruhe, Richter am BGH *Dr. Jens Kuzwelly*, Karlsruhe, Notar *Dr. Christof Münch*, Kitzingen, Rechtsanwalt *Christoph Sandkühler*, Geschäftsführer der Notarkammer Hamm, Notar *Dr. Stephan Schuck*, Andernach, Richter am BFH *Hermann-Ulrich Viskorf*, München, Notar *Thomas Wachter*, Osterhofen, Notar *Peter Wandel*, Esslingen, Vizepräsident des BGH *Dr. Joachim Wenzel*, Karlsruhe
- Kostenbeitrag:* 545,- € / ermäßigt 445,- €

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de), Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de), Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

### Verbraucherpreisindex für Deutschland im April 2004

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im April 2004 gegenüber April 2003 um 1,6% (106,0) gestiegen. Im Vergleich zum März 2004 erhöhte sich der Index um 0,3%.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: [verbraucherpreisindex@destatis.de](mailto:verbraucherpreisindex@destatis.de)).